

Aktenzeichen:	II-1203.50
Geschäftsbereich:	II
Organisationszeichen:	X915
Gültigkeit:	ab dem 01.01.2023

Arbeitsanleitung Nr. 034 Probebeschäftigung nach § 16 SGB II i.V.m. § 46 SGB III

§ 16 SGB II - Leistungen zur Eingliederung

(1) Zur Eingliederung in Arbeit erbringt die Agentur für Arbeit Leistungen nach § 35 des Dritten Buches. Sie kann folgende Leistungen des Dritten Kapitels des Dritten Buches erbringen: [...] Für Eingliederungsleistungen an erwerbsfähige Leistungsberechtigte mit Behinderungen nach diesem Buch gelten die §§ 112 bis 114, 115 Nummer 1 bis 3 mit Ausnahme berufsvorbereitender Bildungsmaßnahmen und der Berufsausbildungsbeihilfe, § 116 Absatz 1, 2 und 6, die §§ 117, 118 Satz 1 Nummer 3, Satz 2 und die §§ 127 und 128 des Dritten Buches entsprechend. [...]

§ 46 SGB III - Probebeschäftigung und Arbeitshilfe für Menschen mit Behinderung

(1) Arbeitgebern können die Kosten für eine befristete Probebeschäftigung von Menschen mit Behinderungen sowie schwerbehinderter und ihnen gleichgestellter Menschen im Sinne des § 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch bis zu einer Dauer von drei Monaten erstattet werden, wenn dadurch die Möglichkeit einer Teilhabe am Arbeitsleben verbessert wird oder eine vollständige und dauerhafte Teilhabe am Arbeitsleben zu erreichen ist.

(2) Arbeitgeber können Zuschüsse für eine behindertengerechte Ausgestaltung von Ausbildungs- oder Arbeitsplätzen erhalten, soweit dies erforderlich ist, um die dauerhafte Teilhabe am Arbeitsleben zu erreichen oder zu sichern und eine entsprechende Verpflichtung der Arbeitgeber nach dem Teil 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch nicht besteht.

Zielsetzung

Mit der Probebeschäftigung (PB) soll eine Möglichkeit geschaffen werden, Arbeitgeber:innen eine finanzielle Unterstützung zu gewähren, wenn sie für Menschen mit Behinderungen ein Arbeitsverhältnis anbieten.

Förderbar sind befristete sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse, die im Wesentlichen zum Inhalt haben, die Leistungsfähigkeit von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB) trotz individueller Einschränkungen für diesen konkreten Arbeitsplatz abzuklären.

Darüber hinaus können im begründeten Einzelfall Kosten für die Einrichtung des Arbeitsplatzes erstattet werden.

Allgemeiner Hinweis

Paragrafen ohne Bezeichnung des Gesetzes sind solche des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II).

Inhaltsverzeichnis

1. Grundsätzliches.....	4
2. Fördervoraussetzungen.....	4
2.1 Allgemeine Fördervoraussetzungen.....	4
2.2 Individuelle Fördervoraussetzungen	4
2.3 Fördervoraussetzungen für die Arbeitgeber:innen	5
2.4 Anforderungen an die zu fördernden Beschäftigungsverhältnisse	5
3. Antragsverfahren	6
4. Förderumfang	8
5. Nicht förderfähige Beschäftigungsverhältnisse	8
6. Dokumentation	9
7. Förderung eines behindertengerechten Arbeitsplatzes	9

1. Grundsätzliches

Die PB ist eine Ermessensleistung der aktiven Arbeitsförderung. Ein Rechtsanspruch auf diese Förderung besteht nicht.

Ermessensausübung

2. Fördervoraussetzungen

2.1 Allgemeine Fördervoraussetzungen

Zum Zeitpunkt der Beschäftigungsaufnahme muss es sich um ELB im Sinne der §§ 7 ff. handeln, d.h. Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB II müssen bezogen werden. Die Regelungen zum unverzüglichen Maßnahmeangebot sind zu beachten.

**Förderfähiger
Personenkreis**

2.2 Individuelle Fördervoraussetzungen

Die ELB müssen Rehabilitand:innen bei der Kostenträgerschaft der BA oder schwerbehinderte oder ihnen gleichgestellte Menschen sein. Die Zusicherung der Gleichstellung ist nicht ausreichend, da diese nicht zwingend in Anspruch genommen werden muss. Ein Grad der Behinderung (GdB) muss bei Rehabilitand:innen nicht vorliegen.

Zielgruppe sind Personen im Sinne des § 2 SGB IX. Die Zugehörigkeit zu diesem Personenkreis muss nachgewiesen werden:

- durch Vorlage eines gültigen Feststellungsbescheides oder Schwerbehindertenausweises oder
- durch Vorlage eines gültigen, durch die Bundesagentur für Arbeit (BA) ausgestellten Gleichstellungsbescheides oder
- durch Vorlage des positiven Bescheids des Rehabilitationsantrages bei der Kostenträgerschaft der BA, erkennbar in VerBIS.

Ein Antrag auf Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (Rehaverfahren) ist nicht erforderlich für die Personengruppen:

- schwerbehinderte Menschen oder
- den schwerbehinderten Menschen gleichgestellte Personen.

Weiterhin müssen

- bei den ELB Zweifel an der Eignung für den vorgesehenen Arbeitsplatz wegen behinderungsbedingter Einschränkungen bestehen
und
- durch die Förderung die individuellen Chancen zur Teilhabe am Arbeitsleben mindestens verbessert oder vollständig oder dauerhaft gesichert werden.

Die Prüfung einer möglichen Anschlussförderung nach anderen gesetzlichen Grundlagen (z.B. Eingliederzuschuss) kann erst erfolgen, wenn der Integrationsfachkraft (IFK) Erkenntnisse zur Eignung und individuellen Chancen zur Teilhabe am Arbeitsleben vorliegen. Es ist nach den jeweiligen Fördervoraussetzungen zu

Anschlussförderung

prüfen, ob ggf. eine Minderung des Förderumfangs aufgrund der Probebeschäftigung zu ermessen ist.

2.3 Fördervoraussetzungen für die Arbeitgeber:innen

Voraussetzung für eine Förderung ist die schriftliche Erklärung der Arbeitgeber:innen, dass

- aufgrund der beantragten Förderung im Betrieb keine Entlassungen vorgenommen wurden und keine Entlassungen angedacht sind,
- für das zu fördernde Arbeitsverhältnis keine gleichartige Leistung beantragt wird (keine Doppelförderung) und
- die neu einzustellenden ELB die zu fördernden Tätigkeiten noch nicht bei den beantragenden Arbeitgeber:innen ausgeübt haben, auch nicht im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung innerhalb der letzten zwei Jahre. Eine bereits absolvierte Maßnahme bei diesen Arbeitgeber:innen (MAG) hingegen stellt keinen Ausschlussgrund dar.

Sollten die neu einzustellenden ELB bereits bei denselben Arbeitgeber:innen eine Beschäftigung ausgeübt haben, muss jetzt eine Tätigkeit ausübt werden, die sich fachlich und inhaltlich deutlich von der vorherigen Tätigkeit unterscheidet. Indikatoren hierfür sind z.B.

- Änderung des Kompetenzprofils,
- Wechsel des Aufgabengebiets,
- Wechsel von Lohn- in Gehaltsstrukturen,
- Tätigkeitswechsel, da die vorherige Beschäftigung aufgrund gesundheitlicher Einschränkungen nicht mehr ausgeübt werden kann.

Diese Aufzählung sollte nicht als abschließend betrachtet werden, sondern als richtungsweisend für die IFK das eigene Ermessen auszuüben.

2.4 Anforderungen an die zu fördernden Beschäftigungsverhältnisse

Förderfähig sind sozialversicherungspflichtige, inländische Beschäftigungsverhältnisse, die nicht den gesetzlichen Bestimmungen gemäß Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) inkl. der dazugehörigen Rechtsverordnung widersprechen.

Voraussetzung für eine Förderung ist ein arbeitsvertraglich befristetes Beschäftigungsverhältnis. Die Dauer der Befristung des Arbeitsvertrages ist zwischen den Arbeitgeber:innen und den ELB frei vereinbar.

Wird der befristete Arbeitsvertrag vor Ablauf der Förderdauer in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis umgewandelt, endet die bewilligte Förderung nicht.

Bei einer wöchentlichen sozialversicherungspflichtigen Arbeitszeit von mindestens 15 Stunden ist das seit dem 01. Januar 2015 geltende Mindestlohngesetz (MiLoG) in der jeweils aktuellen Fassung zu beachten und der gesetzliche Mindestlohn in der jeweils aktuell festgesetzten Höhe einzuhalten. Für Arbeitsverhältnisse von ELB, die unmittelbar vor Beginn der Beschäftigung langzeitarbeitslos im Sinne des

**Förderfähige
Beschäftigungsverhältnisse**

**Dauer des
Arbeitsvertrages**

**Arbeitszeit/ Gehalt/
Gesetzlicher Mindestlohn**

§ 18 Abs. 1 SGB III waren, muss der Mindestlohn in den ersten sechs Monaten der Beschäftigung nicht gewährt werden.

3. Antragsverfahren

Die Förderung kann formlos durch die Arbeitgeber:innen als auch durch die ELB beantragt werden. **Antragstellung**

Wird ein Förderantrag nach Beschäftigungsbeginn gestellt, erfolgt die Förderung ab dem Datum der Antragstellung (§ 37). Der Förderumfang reduziert sich entsprechend um den vom Arbeitsbeginn bis zum Tag der Antragstellung vergangenen Zeitraum.

Wenn die Fördervoraussetzungen bei den ELB vorliegen, das Ermessen umfangreich geprüft und nachvollziehbar in VerBIS dokumentiert wurde, erfolgt die Ausgabe des Antragformulars durch die IFK im Standort (BK-Browser: „PB Antrag“). Bei Antragstellung im gemeinsamen Arbeitgeber-Service (gAG-S) erfolgt durch diesen die Weiterleitung an die IFK. Gleichzeitig ist in VerBIS darüber eine unterminierte Aufgabe (Wiedervorlage) an die zuständige IFK zu setzen.

Gemeinsam mit den Verpflichtungen der ELB ist u.a. in die Eingliederungsvereinbarung (EinV) aufzunehmen, welche Fördermöglichkeit diese zur Eingliederung in oder zur Stabilisierung der Arbeit erhalten können. Basis hierfür sind die Bedarfe der ELB und die notwendig zu erbringenden Leistungen. In der EinV wird der Rahmen für die Inanspruchnahme dieser Leistung zur Beschäftigungsaufnahme eröffnet. Es erfolgt noch keine konkrete Zusage der Förderung. Die Ausgestaltung der konkreten Leistung erfolgt durch die IFK erst bei Entscheidung über den tatsächlich gestellten Antrag. **EinV**

Spätestens acht Wochen nach Antragsausgabe sind die Arbeitgeber:innen unter Fristsetzung durch die IFK an die Rückgabe zu erinnern. **Rücklauf**

Bei fehlendem Rücklauf ist das IntegrationsleistungsCenter (ILC) zur Ablehnung des Antrags einzuschalten, dazu sind die Adressdaten der Arbeitgeber:innen sowie der VerBIS-Vermerk über die Antragsausgabe an den Fachbereich X915-3 zu senden.

Der ausgefüllte „PB Antrag“ ist durch die Antragsteller:innen im Original zusammen mit einer Kopie des Arbeitsvertrages an die hauptbetreuende IFK der ELB zu übersenden. Die Arbeitgeber:innen bestätigen mit Unterschrift auf dem „PB Antrag“ die Kenntnisnahme und Einhaltung der Förderbedingungen.

Nach Eingang des „PB Antrags“ prüft die IFK die Fördervoraussetzungen und entscheidet über das Förderbegehren. Der Vorgang ist anschließend vollständig an das ILC (X915-3) zur Bescheiderstellung weiterzuleiten.

Zu den Unterlagen gehören der „PB Antrag“, der Arbeitsvertrag und die Stellungnahme zur Förderentscheidung (BK-Vorlagenauswahl: „Reha PB Stellungnahme und Entscheidung“).

Die Dokumentation der Förderleistung in COSACH erfolgt durch das ILC.

COSACH

Erhält die IFK Kenntnis von einer vorzeitigen Beendigung eines geförderten Beschäftigungsverhältnisses, ist das ILC umgehend davon zu unterrichten, damit ein Aufhebungsbescheid durch das ILC erstellt werden kann.

Vorzeitige Beendigung

Sofern eine beantragte Förderung abgelehnt werden soll, ist ein VerBIS-Vermerk seitens der IFK zu erstellen. Ablehnungsbescheide werden durch das ILC erstellt. Für die Erstellung eines Ablehnungsbescheides ist es erforderlich, dass die IFK dem ILC eine detailliert rechtlich begründete Stellungnahme zur Verfügung stellt. Aus der Stellungnahme müssen die Gründe hervorgehen, die im Rahmen des Ermessens zu einer Ablehnung geführt haben.

Ablehnung

Gemäß § 3 Abs. 2 sollen bei der Beantragung von passiven Leistungen nach dem SGB II unverzüglich Leistungen zur Eingliederung in Arbeit erbracht werden. Diese Verpflichtung besteht bereits vor Nachweis bzw. Feststellung der Hilfebedürftigkeit der ELB. Vorrangig sollen Instrumente bzw. Maßnahmen eingesetzt werden, die eine unmittelbare Aufnahme einer Ausbildung oder Erwerbstätigkeit ermöglichen.

**Unverzügliches
Maßnahmeangebot**

Die Vermittlung in Ausbildung und Erwerbstätigkeit und deren unmittelbare Förderung haben somit grundsätzlich Vorrang, es sei denn, eine andere Leistung ist für die dauerhafte Eingliederung erforderlich. Der Vermittlungsvorrang gilt insbesondere nicht für ELB, die

Vermittlungsvorrang

- geringqualifiziert sind und einen Berufsabschluss im Rahmen einer Ausbildung oder berufsabschlussbezogenen beruflichen Weiterbildung nach § 81 Abs. 2 SGB III erwerben bzw. erwerben wollen oder
- geringqualifiziert sind und an einer nach § 81 Abs. 1 SGB III geförderten beruflichen Weiterbildung teilnehmen bzw. voraussichtlich teilnehmen werden oder
- über nicht ausreichende deutsche Sprachkenntnisse (mindestens Sprachniveau B1) verfügen und die Teilnahme am Integrationskurs nach § 43 des Aufenthaltsgesetzes oder an der berufsbezogenen Deutschsprachförderung nach § 45a des Aufenthaltsgesetzes erfolgen soll.

Andere Leistungen (z.B. AVGS-MAT, MAG, AGH) können ebenfalls vorrangig sein, wenn diese für eine dauerhafte Eingliederung der ELB erforderlich sind. Die Erforderlichkeit ist durch die IFK im Rahmen einer Prognoseentscheidung in VerBIS zu dokumentieren.

Die Förderung von Leistungen mit der PB ist bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen unverzüglich ohne Nachweis bzw. Feststellung der Hilfebedürftigkeit möglich.

Die unverzügliche Erbringung dieser Leistung zur Eingliederung ist in die EinV aufzunehmen.

Stellt sich im Nachhinein heraus, dass kein Leistungsanspruch nach dem SGB II besteht, muss die Bewilligung der Förderung nicht aufgehoben oder die Leistung zurückgefordert werden, wenn der (Wieder-)Eintritt der Hilfebedürftigkeit zu be-

fürchten wäre. Voraussetzung hierfür ist eine in VerBIS dokumentierte Ermessensentscheidung durch die Integrationsfachkraft (IFK).

Soweit die Anträge auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes und Kosten der Unterkunft durch die ELB zurückgenommen werden, entfällt der Leistungszweck des unverzüglichen Angebots. Erfolgte die Rücknahme vor der Entscheidung per Bewilligungsbescheid, ist die Erbringung dieser Leistung abzulehnen. Erfolgte die Rücknahme nach der Erteilung des Bewilligungsbescheides, ist durch die zuständige IFK der Abbruch der Förderung einzuleiten.

Hinsichtlich der Abmeldung von ELB und des Statuswechsels sind die „VerBIS-Arbeitshilfe Kundenabmeldung und Statuswechsel“ bzw. die Informationen aus dem Qualitätssicherung-Portal („QS-Portal“) im Intranet (Steuerung → Qualitätssicherung) zu beachten.

4. Förderumfang

Die Förderung erfolgt für maximal drei Monate.

Förderdauer

Die Förderhöhe beträgt 100% des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts zzgl. der Arbeitgeber:innenanteile zur Sozialversicherung.

Förderhöhe

Die Förderung wird temporär ausgesetzt, falls kein Arbeitsentgelt (beispielsweise wegen Krankengeldbezuges) gezahlt wird. Die Förderdauer verlängert sich dadurch nicht.

Für zu Unrecht gewährte Förderzuschüsse besteht die Verpflichtung der Erstattung durch die Arbeitgeber:innen.

Rückzahlung

5. Nicht förderfähige Beschäftigungsverhältnisse

Beschäftigungsverhältnisse mit folgenden Inhalten sind nicht förderfähig:

- Beschäftigungsverhältnisse mit einer wöchentlichen Arbeitszeit unter 15 Stunden,
- Beschäftigungsverhältnisse, die der Ausbildung dienen - Volontariate, Trainee-Programme, Praktika - sowie öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse. Dies gilt auch für Arbeitsaufnahmen bei den Agenturen für Arbeit und der Freien und Hansestadt Hamburg (Eigenförderung),
- Beschäftigungsverhältnisse auf Provisionsbasis,
- Beschäftigungsverhältnisse zwischen Ehegatt:innen, Lebenspartner:innen, Verwandten und Verschwägerten sowie Arbeitsverhältnisse mit Unternehmen, an denen die ELB Eigentumsanteile halten,
- Beschäftigungsverhältnisse im Rahmen einer Arbeitnehmer:innenüberlassung.

Im Weiteren:

- Bei einem Wechsel der Arbeitgeber:innen (nicht: Betriebsübergang nach § 613 a Bürgerliches Gesetzbuch) ist eine Übertragbarkeit der Förderung ausgeschlossen. Ein neuer Antrag durch die neuen Arbeitgeber:innen kann bei Vorliegen der Fördervoraussetzungen berücksichtigt werden.

- Eine Kumulation mit anderen Förderungen (z.B. Vermittlungsbudget nach § 44 Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III), Freie Förderung im Einzelfall nach § 16f SGB II und AVGS-MAT nach § 45 SGB III) während der Probebeschäftigung ist möglich.

6. Dokumentation

Die Entscheidung über die Förderung der Probebeschäftigung sowie die Begründung zur Förderdauer sind in VerBIS ausführlich durch die IFK zu dokumentieren.

VerBIS

Im Wesentlichen ergeben sich in VerBIS folgende notwendige Informationen:

- die Antragsausgabe unter Nennung der Arbeitgeber:innen und des Ausgabedatums,
- das Datum der Antragstellung,
- das Vorliegen der Fördervoraussetzungen in der Person der ELB,
- das Vorliegen der Fördervoraussetzungen bei den Arbeitgeber:innen bzw. dem Beschäftigungsverhältnis und
- die Entscheidung über die Dauer der Förderung
oder
- die Ablehnungsgründe des Förderantrags.

Wird die Beendigung der Hilfedürftigkeit der Bedarfsgemeinschaft festgestellt, sind die geförderten ELB über die Kund:innendaten mit dem Grund "Wegfall der Hilfebedürftigkeit" abzumelden. Das Datum der Kund:innenabmeldung ist der Tag, an dem vom Ende der Hilfebedürftigkeit Kenntnis genommen wurde, frühestens jedoch der erste Tag nach Ende des Leistungsbezuges.

**VerBIS-Kundenstatus
bei Wegfall der
Hilfebedürftigkeit**

Es ist unbedingt erforderlich, dass alle Anfragen über eine Förderung und die Auskünfte dazu nicht nur im Bewerberangebot (VerBIS), sondern auch in STEP bei den Arbeitgeber:innendaten unter Kontakte dokumentiert werden. Ein entsprechender Vermerk sollte folgenden Inhalt haben:

STEP

- Name der Arbeitgeber:innen (Betriebsnummer oder Kund:innennummer - aus STEP bzw. VerBIS zu ersehen),
- Name und Telefonnummer der Ansprechpartner:innen sowie
- Daten der ELB (Kund:innennummer, Name),
- Termin der Einstellung,
- Einstellung zu Grunde liegende Funktion/Tätigkeit und
- Höhe des Gehaltes.

7. Förderung eines behindertengerechten Arbeitsplatzes

Für die behindertengerechte Einrichtung und Unterhaltung der Arbeitsstätten sind nach § 81 Absatz 4 S. 1 Nummer 4 SGB IX grundsätzlich die Arbeitgeber:innen verpflichtet. Diese Verpflichtung betrifft den Personenkreis der schwerbehinderten oder ihnen gleichgestellten Menschen.

**Förderung behinderten-
gerechter Arbeitsplatz**

Die Verpflichtung besteht nicht, soweit die Erfüllung für die Arbeitgeber:innen nicht zumutbar oder mit unverhältnismäßig hohen Aufwendungen verbunden wäre.

Eine Förderung von Arbeitshilfen im Betrieb kann nur bei der Einstellung und Beschäftigung von behinderten Menschen im Rahmen von Leistungen zur Teilhabe

am Arbeitsleben erfolgen, da für sie keine Verpflichtung der Arbeitgeber:innen besteht.

Da es sich um ELB mit einem Anspruch auf Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben handelt (Rehabilitandinnen/Rehabilitanden), liegt die Zuständigkeit über die Förderentscheidung bei den Rehaberater:innen im Standort Stresemannstraße. Von der Möglichkeit, den behinderten ELB nach § 33 Absatz 8 Nummer 5 SGB IX die erforderlichen technischen Arbeitshilfen zu gewähren, ist vorrangig Gebrauch zu machen. Das Leistungsverbot nach § 22 SGB III ist zu beachten.

Eine Förderung nach § 46 Absatz 2 SGB III setzt demnach voraus, dass keine entsprechende Verpflichtung der Arbeitgeber:innen nach dem SGB IX besteht.